

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der SACHSENJOB GmbH
(SACHSENJOB)**

Auftragsausbildung (Ausbildungsübernahme)

1 Allgemeine Grundsätze und Pflichten

1.1 Geltung und Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der SACHSENJOB im Rahmen der Auftragsausbildung (Ausbildungsübernahme) geschlossenen Verträge.

Mit Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Unternehmen und der SACHSENJOB gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Unternehmens unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SACHSENJOB sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SACHSENJOB, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die SACHSENJOB- Geschäftsführung.

1.2 Zusammenarbeit

Das Unternehmen und SACHSENJOB stellen sich zur Ausübung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit alle erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zur Verfügung. Das Unternehmen gewährt dem/der Auszubildenden den erforderlichen Zugang zum Betrieb. SACHSENJOB und das Unternehmen weisen sich gegenseitig unaufgefordert auf relevante Umstände hin, die einander unbekannt sein können.

1.3 Verschwiegenheit und Äußerung gegenüber Dritten

Alle mit den vertraglich übernommenen Aufgaben zusammenhängende Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch über die Vertragsdauer hinaus.

2 Personaleinsatz

2.1 Einzusetzende Fachkräfte

Zur Durchführung der übernommenen Aufgaben setzt das Unternehmen die nach Zahl und Qualifikation erforderlichen Fachkräfte ein. Beim Einsatz mehrerer Personen benennt es den für SACHSENJOB zuständigen Ansprechpartner.

2.2 Teilnahme an Gesprächen mit dem Unternehmen

Während der Laufzeit des Vertrages haben auf Ersuchen von SACHSENJOB die eingesetzten Fachkräfte an Gesprächen mit SACHSENJOB oder bei von ihr benannten Stellen teilzunehmen.

2.3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des/der Auszubildenden im Betrieb des Unternehmens richtet sich nach den betriebsüblichen Zeiten des Unternehmens.

3 Informationsrecht von SACHSENJOB

SACHSENJOB kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Ausbildungsdurchführung prüfen. Das Unternehmen hat die bei ihm vorhandenen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Nutzungsrechte/Unterlagen über Arbeitsergebnisse

4.1 Übertragung von Nutzungsrechten

Das Unternehmen überträgt SACHSENJOB an allen in Erfüllung des gegenständlichen Vertrages entstandenen und beschafften in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Konstruktionsunterlagen, Verfahren, Unterlagen und Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, unentgeltliches, übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies rechtlich möglich und zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

4.2 Geheimhaltung und Aufbewahrung

Das Unternehmen und SACHSENJOB sind zur Wahrung aller ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet.

5. Austausch von Fachkräften

5.1 Austausch durch SACHSENJOB

SACHSENJOB behält sich den Austausch seiner Fachkräfte vor.

5.2 Austausch auf Verlangen von SACHSENJOB

5.2.1 Austausch aus wichtigem Grund

SACHSENJOB kann den Austausch von Fachkräften des Unternehmens verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich herausstellt, dass eine Fachkraft nicht die erforderliche gesundheitliche, fachliche oder persönliche Eignung oder Qualifikation besitzt.

5.2.2 Einsatz einer neuen Fachkraft

Nach dem Austausch einer Fachkraft hat das Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, eine neue Fachkraft einzusetzen. Nach Ablauf der Frist ist SACHSENJOB berechtigt, die Annahme der Leistung des Unternehmens abzulehnen.

5.2.3 Auftragserteilung an Dritte

Es liegt im Ermessen des Unternehmens, für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen geeignete Dritte heranzuziehen. Die Beauftragung von Dritten hat ausschließlich über SACHSENJOB zu erfolgen.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Besteht zwischen den Vertragsparteien ein Zahlungsplan so ist dieser in erster Linie gültig. Im Übrigen sind Rechnungen von SACHSENJOB ohne Abzug sofort zahlbar.

6.2 Das Unternehmen gerät spätestens zwei Wochen nach Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall ist SACHSENJOB berechtigt, 8 %-Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB auf die geschuldete Zahlung zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges ist SACHSENJOB berechtigt, sämtliche Forderungen gegen das Unternehmen sofort fällig zu stellen und die geschuldete Leistung zurückzuhalten.

6.3 Tritt nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Unternehmens eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet wird, kann SACHSENJOB ihre Leistung auch bei Vorleistungspflicht solange verweigern, bis das Unternehmen die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt und Schadensersatz bleiben vorbehalten. Die Aufrechnung des Zahlungsanspruchs mit Gegenforderungen des Unternehmens ist nur insoweit zulässig, als diese von der SACHSENJOB als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Unternehmen nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7 Haftung

7.1 SACHSENJOB haftet gegenüber dem Unternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vertragsähnlicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7.2 SACHSENJOB haftet nicht für Schäden, die auf Grund der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Unternehmens entstehen sowie nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr vom Unternehmen zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben werden.

7.3 SACHSENJOB haftet nicht für Schäden, die der/die Auszubildende dem Unternehmen zufügt. Das Unternehmen hat SACHSENJOB von Schadensersatzansprüchen wegen Schäden freizustellen, die der/die Auszubildende Dritten zugefügt hat.

8 Verpflichtung der Fachkräfte und Unterauftragnehmer

Das Unternehmen hat seinen Fachkräften und Unterauftragnehmern die sie betreffenden Pflichten aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages in gleicher Weise aufzuerlegen und hat für deren Einhaltung gegenüber SACHSENJOB einzustehen.

9 Unterbrechung der Ausbildungstätigkeit

9.1 Muss die Ausbildungstätigkeit aus vom Unternehmen bzw. von seinen Fachkräften zu vertretenden Gründen unterbrochen werden, kommt das Unternehmen dadurch in Verzug und hat die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

9.2 Dauert die Unterbrechung mehr als 4 Wochen, so kann SACHSENJOB nach Ablauf dieser Frist den Vertrag ganz oder für einzelne Teile kündigen. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen.

10 Kündigung

SACHSENJOB ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn das Unternehmen seinen Ausbildungspflichten nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist das Unternehmen verpflichtet, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten gegenüber SACHSENJOB nach Zeit- und Kostenaufwand zu vergüten.

11 Teilnichtigkeit

Sind einzelne Vorschriften des Vertrages unwirksam, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen einer Lücke soll eine angenommene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

12 Änderungen/Schriftform

Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

13 Erfüllungsort/Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des Unternehmens, soweit die vereinbarten Leistungen dem Vertrag oder ihrer Natur nach nicht an anderer Stelle zu erbringen sind.

13.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der SACHSENJOB. SACHSENJOB ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Unternehmens Klage einzureichen.

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

14 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind 1. der Vertrag, 2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten die vorstehend genannten Vertragsbestandteile nacheinander in dieser Reihenfolge. Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Unternehmens sind ausgeschlossen.